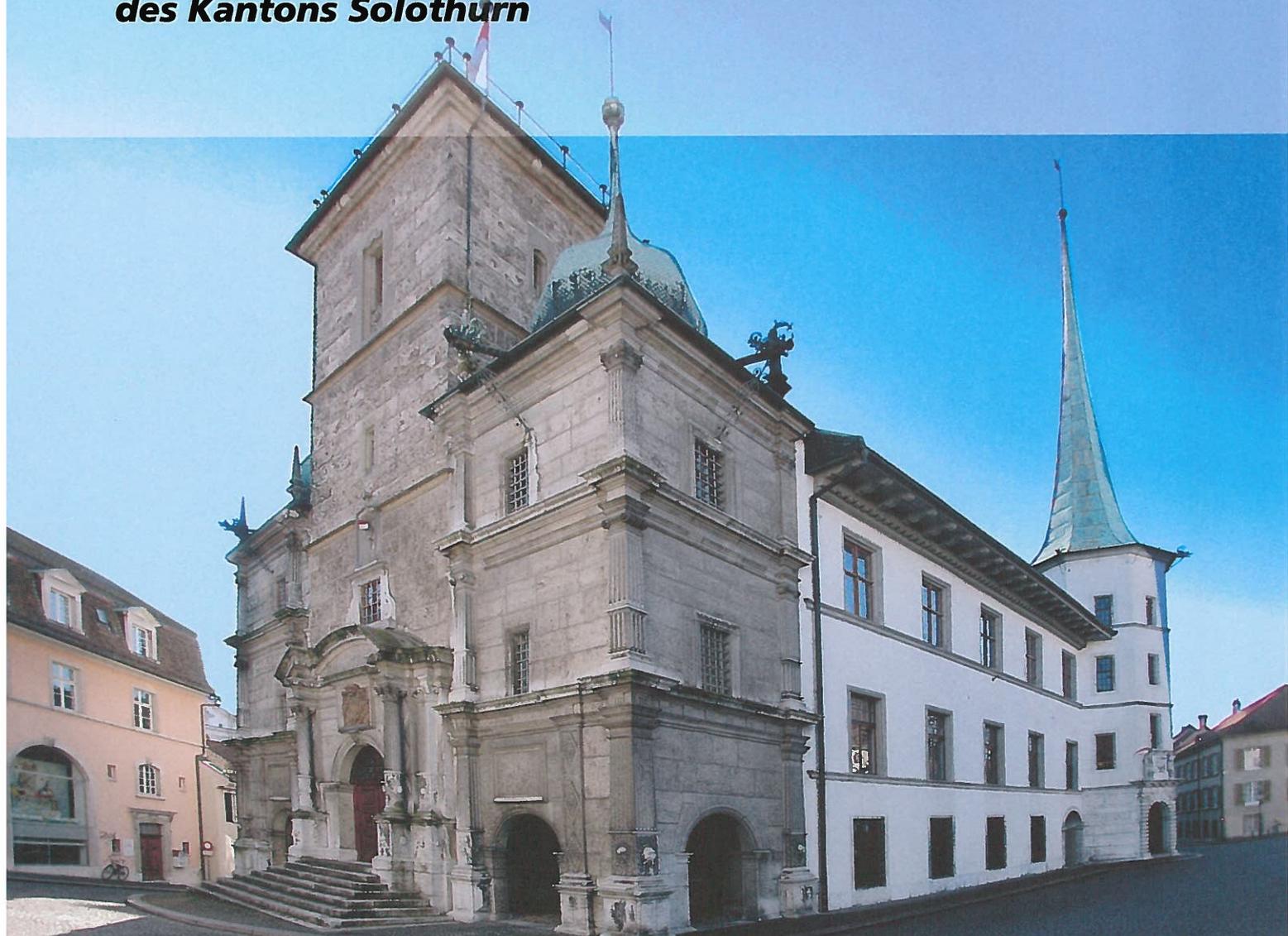
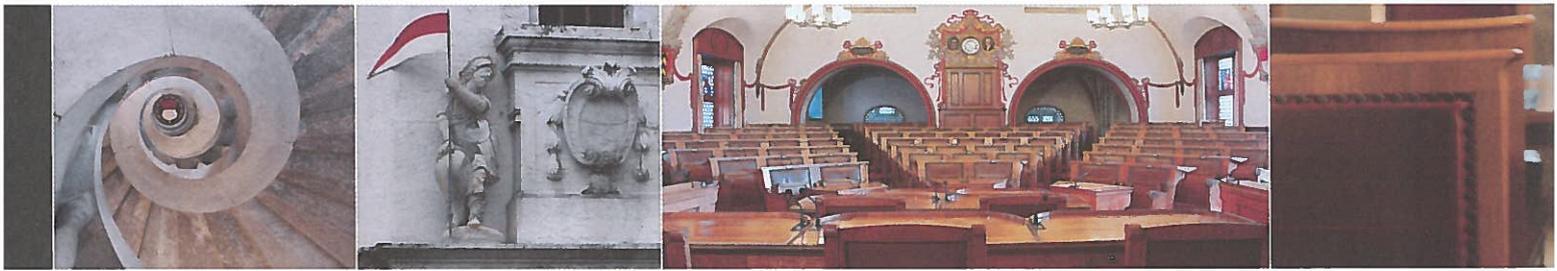


**Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**





**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Judith Petermann Büttler, Dr.iur.

Baselstrasse 40

4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 91

judith.petermann@sk.so.ch

www.datenschutz.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2016
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	S. 3
2.	Aufgaben	S. 4
3.	Beratung	S. 5
3.1	Fragen zum Datenschutz	S. 5
3.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 9
4.	Schlichtungsverfahren	S. 11
5.	Aufsicht	S. 13
6.	Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten	S. 17
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 18
8.	Schulungen	S. 19
9.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	S. 20
10.	Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung	S. 22
11.	Dank	S. 23
12.	Statistische Auswertungen	S. 24
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe	S. 27

Redaktioneller Hinweis: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Tätigkeitsbericht 2016 der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

1. Vorbemerkung

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.¹

Im Berichtsjahr beantwortete die IDSB 255 Anfragen von Behörden und von Bürgerinnen und Bürgern. 98 Mal, deutlich häufiger als in den Vorjahren, wurde sie von Privatpersonen um Rat gefragt. In diesem Tätigkeitsbericht wird deshalb der Schwerpunkt auf Fragen der Bürgerinnen und Bürger gelegt. Die im Bericht vorgestellten Beispiele zeigen, welche Themen die Bevölkerung zurzeit beschäftigen, ohne den Anspruch auf eine wissenschaftliche statistische Aussage erheben zu wollen. Nach wie vor werden sehr häufig Anfragen zu Videoüberwachungen gestellt.² Bürger melden sich auch häufig, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Datenschutzrechte verletzt werden oder wenn sie Rat bei der Durchsetzung ihrer Rechte suchen. Weiter wenden sie sich an die IDSB, wenn sie von Behörden nicht die verlangten Auskünfte erhalten.

Dank den zusätzlichen Ressourcen konnten im Berichtsjahr erstmals Datenschutzaudits durchgeführt werden. Erfreulicherweise konnte die IDSB bei den drei durchgeführten Audits feststellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.³ Punktuell wurden Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und die IDSB unterbreitete Verbesserungsvorschläge. Verbesserungspotentiale wurden insbesondere bei den Outsourcing-Verträgen festgestellt. Oft waren die vertraglichen Vorgaben, was der Auftragnehmer bei der Umsetzung zu beachten hat, wenig präzise formuliert. Es ist deshalb erfreulich, dass der Kanton Solothurn im Berichtsjahr Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Informationssicherheit und den Datenschutz bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB ISDS) erlassen hat.⁴ Soweit diese AGB ISDS als verbindlicher Vertragsbestandteil vereinbart werden, sind die vertraglichen Aspekte der Datensicherheit und des Datenschutzes genügend geregelt.

Besonders anspruchsvoll ist die Regelung der Datensicherheit bei den Outsourcing-Verhältnissen, bei denen mehrere Kantone gemeinsam einen Auftrag erteilen. Dies zeigte sich beispielsweise bei der Hundedatenbank „Amicus“ und bei der Fahrzeughalterabfrage „eAutoindex“. Als gemeinsamer Auftraggeber müssen die Kantone gemeinschaftlich sicherstellen, dass die beauftragte Person die Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit einhält.

Markant mehr Arbeit hatte die IDSB im Berichtsjahr im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips. In 16 Fällen erhielten Zugangsgesuchsteller von der Behörde nicht die verlangten Auskünfte und stellten bei der IDSB einen Schlichtungsantrag.⁵

Ein wichtiger Meilenstein war die Überführung von Akten der IDSB ans Staatsarchiv. Die Akten der Jahre 2002 – 2010 wurden gemäss der mit dem Staatsarchiv abgeschlossenen Archivvereinbarung selektioniert und aufgearbeitet. Es konnten total 37 Archivschachteln in aufbereitetem Zustand ans Staatsarchiv abgeliefert werden.

¹ § 32 Abs. 1 Bst. f Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG, BGS 114.1

² Diesbezüglich darf auf einen früheren Tätigkeitsbericht verwiesen werden. Tätigkeitsbericht 2014, Ziff. 4.1.7

³ Vgl. Kapitel 5

⁴ RRB 2016/2093

⁵ Vgl. Kapitel 4.

2. Aufgaben

Die IDSB erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.⁶ Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.⁷

Der Regierungsrat hat der IDSB gestützt auf § 32 Abs. 1 Bst. g InfoDG eine weitere Aufgabe übertragen. Die IDSB hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.⁸ Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)⁹ zu erfüllen hat; im Kanton Solothurn werden diese Aufgaben vom Dienstchef Nachrichtendienst (DC ND) der Kantonspolizei erfüllt. Die IDSB erfüllt ihren Kontrollauftrag fachlich selbständig und unabhängig.¹⁰ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.¹¹

⁶ § 32 InfoDG

⁷ § 3 InfoDG

⁸ § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes, V-NDB; SR 121.1).

⁹ SR 120

¹⁰ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung

¹¹ § 7 Dienstaufsichtsverordnung

3. Beratung

Nachfolgend werden Beispiele aus der Beratungstätigkeit vorgestellt. Statistische Auswertungen zu den Anfragen finden sich im Kapitel 12. Gegenüber den Vorjahren haben die Bürgeranfragen zugenommen.

3.1 Fragen zum Datenschutz

3.1.1 Die Einwohnerkontrolle gab meine Adresse trotz Datensperre weiter!

Ausgangslage:

In zwei Fällen beklagten sich Einwohner bei der IDSB, dass die Einwohnerkontrolle ihre Adressen trotz Datensperre bekannt gegeben habe. In einem Fall wurde die Wegzugadresse an den ehemaligen Vermieter der betroffenen Person weitergegeben. In einem anderen Fall wurde die Adresse an eine politische Partei bekannt gegeben.

Auskunft:

Die Einwohnerkontrolle gibt die Adressen der Einwohner auf Anfrage hin bekannt, es sei denn, die betroffene Person habe eine Datensperre hinterlegt. Dies verhindert aber nicht in jedem Fall, dass Daten bekannt gegeben werden. Falls ein Durchbrechungsgrund vorliegt, darf und muss die Einwohnerkontrolle die Adresse trotz Datensperre bekannt geben.¹² Ein Durchbrechungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Anfrager glaubhaft machen kann, dass ihn die Sperre an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen hindert. Dies ist sehr oft im Zusammenhang mit dem Inkasso von noch offenen Forderungen der Fall. Falls der Vermieter glaubhaft machen konnte, dass er noch Forderungen gegenüber dem Mieter offen hatte, durfte die Einwohnerkontrolle trotz Datensperre die Wegzugadresse bekannt geben. Die Einwohnerkontrolle hat die Durchbrechung zu verfügen.¹³ Anders verhielt es sich bei der Adressbekanntgabe an die politische Partei. Grundsätzlich dürfen die Gemeinden den politischen Parteien zum Zweck der Förderung des politischen Interesses Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister erteilen.¹⁴ Wie bei allen Listenauskünften sind dabei aber die hinterlegten Sperren zu beachten. Die Adressen der Personen, welche eine Datensperre verlangt haben, dürfen nicht bekannt gegeben werden. Im konkreten Fall hat die IDSB mit der Einwohnerkontrolle Kontakt aufgenommen.¹⁵ Die Einwohnergemeinde teilte der IDSB mit, dass es sich um einen Fehler handle und entschuldigte sich bei der betroffenen Person dafür. Sie hat Massnahmen ergriffen, damit sich ein entsprechender Fehler nicht wiederholt. Bedauerlicherweise druckt die Software, welche die Gemeinde benutzt, beim Ausdruck von Listen auch die gesperrten Daten aus. Dieser Fall zeigt, wie wichtig es ist, dass bereits bei der Softwareentwicklung Datenschutzkenntnisse einfließen.

3.1.2 Fotos von unseren Kindern sind im Internet!

Ausgangslage:

Eine Mutter wandte sich an die IDSB, weil Fotos von ihren Kindern wiederholt im Internet publiziert wurden. Sie habe die Schule ausdrücklich und wiederholt darauf hingewiesen, dass sie nicht einwillige, dass Fotos von ihren Kindern im Internet veröffentlicht werden.

Auskunft:

Im Merkblatt „Fotos auf den Webseiten von Schulen“ erklärt die IDSB den Umgang mit Fotos aus

¹² § 27 InfoDG

¹³ Eine entsprechende Musterverfügung ist auf der Homepage der IDSB zu finden.

¹⁴ § 22 Abs. 2 InfoDG, Vgl. Tätigkeitsbericht 2012 Ziff. 4.2.1

¹⁵ Die IDSB nimmt nur dann Kontakt mit einer Behörde auf, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich wünscht, denn sehr oft kann die Behörde Rückschlüsse ziehen, wer sich an die IDSB gewandt hat.

Datenschutzsicht.¹⁶ Die Schule darf nur mit der Einwilligung der Eltern und Schüler Fotos erstellen und veröffentlichen. Wenn die Eltern die Einwilligung nicht erteilen, darf die Schule keine Fotos publizieren. Dies gilt auch für Klassenfotos. Die IDSB hat auch in diesem Fall – nach Rücksprache mit den Eltern – mit der Schulleitung Kontakt aufgenommen. Auf der Schulhomepage waren keine Fotos von den entsprechenden Kindern publiziert. Allerdings kam es vor, dass Fotografen Klassenfotos erstellten und die Bestellungen via Internet entgegennahmen. Die IDSB riet der Schule, den Fotografen Vorgaben für den Umgang mit den Klassenfotos zu machen. Der IDSB wurde mitgeteilt, dass der entsprechende Fotograf den Eltern die Klassenfotos in Zukunft zeitlich eingeschränkt in einer passwortgeschützten Umgebung zur Verfügung stellt. Im Hinblick auf die technisch bereits weit fortgeschrittenen Gesichtserkennungsmöglichkeiten rät die IDSB den Behörden ganz grundsätzlich zur Zurückhaltung bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet.¹⁷ Mit der Publikation im Internet verliert die Behörde die Kontrolle über die entsprechenden Daten.

3.1.3 Die Liste aller erfolgreichen Lehrabsolventen ist im Internet für jedermann einsehbar!

Ausgangslage:

Eine Mutter wunderte sich, dass die Listen der erfolgreichen Lehrabsolventen im Internet publiziert werden. Nach den Abschlussprüfungen konnten die Lernenden, deren Eltern und deren Lehrbetriebe zeitnah auf dem Internet nachschauen, ob sie die Prüfung bestanden haben. Da die Applikation nicht in einer passwortgeschützten Umgebung, sondern direkt auf dem Internet publiziert ist, konnte auch jede weitere Person Einsicht nehmen und nachschauen, wer die Prüfung bestanden hat. Es konnten auch unscharfe Abfragen getätigt werden und ganze Listen erstellt werden, beispielsweise nach Berufsgruppen.

Auskunft:

Die IDSB erklärte, dass sich die entsprechende Publikation nicht auf einen konkreten Erlass stützen könne und sie allenfalls aufgrund einer Einwilligung erfolgt sei. Sie machte das zuständige Departement auf die Situation aufmerksam. Zum Bedauern der IDSB wurde in der Zwischenzeit eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ermächtigt, die Listen der erfolgreichen Absolventen im Internet zu publizieren. Die IDSB hätte es vorgezogen, wenn die Resultate den Betroffenen in einer passwortgeschützten Umgebung bekannt gegeben würden.¹⁸

3.1.4 Das Betreibungsamt verlangt meine Bankauszüge!

Ausgangslage:

Eine Person erkundigte sich bei der IDSB, ob das Betreibungsamt von ihr tatsächlich Bankauszüge der letzten Monate verlangen dürfe und ob das Betreibungsamt diese sogar selbst bei der Bank beschaffen dürfe.

Auskunft:

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sieht im Fall einer Pfändung eine Offenlegungspflicht vor.¹⁹ Die betroffene Person muss alle Vermögensgegenstände angeben, soweit sie für den Pfändungserfolg erforderlich sind. Falls sie dieser Pflicht nicht nachkommt, kann das Betreibungsamt bei Dritten, welche Vermögensgegenstände der betroffenen Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, Auskunft verlangen. Die entsprechenden Auskünfte kann das Betreibungsamt auch bei den Banken einholen. Die IDSB bestätigte, dass das Vorgehen des

¹⁶ Das Merkblatt ist auf der Homepage aufgeschaltet.

¹⁷ Auch wenn eine Einwilligung vorliegt.

¹⁸ Vgl. dazu Ziff. 6.2 Mit der behördlichen Publikation der vollständigen Listen der erfolgreichen Prüfungsabsolventen wird indirekt auch mitgeteilt, wer die Prüfung nicht bestanden hat.

¹⁹ Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG; SR 281.1

Betreibungsamtes datenschutzrechtlich zulässig war.

3.1.5 Ich erkundige mich für eine andere Person!

Ausgangslage:

Eine Person teilte der IDSB mit, dass Mitarbeitende der Kantonspolizei im Zusammenhang mit einer Gefährdungsmeldung die Wohnung einer ihr bekannten Person betreten und dort fotografierten. Gemäss der Auskunft der Polizei werden die Fotos 10 Jahre aufbewahrt. Die Person fragte, ob die betroffene Person die Vernichtung der Fotos verlangen könne. Ein Arzt habe in der Zwischenzeit bestätigt, dass keine Gefährdung vorliege.

Auskunft:

Im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen werden manchmal Mitarbeitende der Kantonspolizei aufgeboten. Die Aufbewahrungsfrist für polizeiliche Akten, die in diesem Zusammenhang erstellt werden, beträgt 10 Jahre.²⁰ Die Polizei hat somit richtig informiert. Die IDSB erkundigte sich, was auf den Fotos zu sehen sei. Je nach konkretem Inhalt sei es denkbar, dass die Fotos früher zu löschen seien, etwa dann, wenn das Verhältnismässigkeitsprinzip klar verletzt worden sei oder die Gefährdungsmeldung völlig unbegründet war.²¹ Offenbar waren keine aussergewöhnlichen Fotos erstellt worden. Es kommt häufig vor, dass sich jemand an die IDSB wendet, um Rat für eine Drittperson einzuholen.²² Insbesondere kranke, alte oder in anderer Weise benachteiligte Personen sind oft nicht in der Lage, sich selbst zu erkundigen oder ihre Datenschutzrechte selbst einzufordern. Umso wichtiger ist es, dass Behörden die Datenschutzvorschriften einhalten. Im konkreten Fall gab es keine Hinweise, dass Datenschutzvorschriften nicht eingehalten worden wären.

3.1.6 Ich erhalte keine Einsicht in meine Daten!

Ausgangslage:

Im Berichtsjahr wandte sich eine Person an die IDSB, weil ihr Einsichtsgesuch abgelehnt worden war. Sie verlangte Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens, in welchem sie beschuldigt worden war. Ihr Einsichtsgesuch wurde abgelehnt, weil sie in einem Zivilverfahren als Klägerin auftrat und dieses Zivilverfahren noch hängig war. Beide Verfahren standen im Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen denselben Personen, ohne dass ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den Verfahren gegeben war.

Auskunft:

Es ist zwar richtig, dass die Akteneinsicht während eines hängigen Verfahrens nicht nach den Datenschutzbestimmungen (InfoDG), sondern nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen zu gewähren ist. Dies gilt aber nur für die Einsicht in die Akten des entsprechenden Verfahrens. Die Akteneinsichtsrechte in alle anderen Akten, insbesondere in die Akten von anderen abgeschlossenen Verfahren, sind entsprechend den Bestimmungen des InfoDG zu gewähren. Nur weil eine Person eine zivilrechtliche Klage eingereicht hat, verliert sie während der Verfahrenszeit nicht ihre datenschutzrechtlichen Einsichtsrechte in andere sie betreffende Daten.²³ Die IDSB wies im konkreten Fall jedoch auch darauf hin, dass datenschutzrechtliche Einsichtsrechte nicht rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden dürfen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid angedeutet, dass es rechtsmissbräuchlich wäre, wenn mit dem datenschutzrechtlichen Einsichts-

²⁰ § 31 Abs. 3 Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung, PolDaVO, BGS 511.13

²¹ § 16 PolDaVO

²² Soweit keine Vollmacht vorliegt, beantwortet die IDSB die Anfragen in allgemeiner Art.

²³ Das gleiche gilt in Bezug auf die Öffentlichkeit von Dokumenten. Dokumente, die öffentlich sind, bleiben öffentlich, auch wenn sie in einem Verfahren als Beweismittel eingebracht werden.

recht versucht würde, Beweise zu beschaffen, an die eine Partei sonst nicht gelangen könnte.²⁴

3.1.7 Jugendliche machen ihre Rechte geltend.

Ausgangslage:

Die IDSB wird regelmässig von Jugendlichen, welche Abschlussarbeiten zu Datenschutzthemen verfassen, um ein Interview gebeten. Soweit es die Ressourcen zulassen, gibt sie jeweils Auskunft. Im Berichtsjahr forderten zudem in zwei Fällen Jugendliche ihre Datenschutzrechte selbstständig ein. Eine Einwohnerkontrolle erkundigte sich bei der IDSB, ob ein 14-Jähriger bereits selbstständig eine Datensperre hinterlegen könne. Ein minderjähriger Jugendlicher beklagte sich bei der IDSB, dass auf der Homepage der Schule mehrere Fotos von ihm publiziert seien.

Auskunft:

Bis heute haben relativ wenige Personen bei der Einwohnerkontrolle eine sogenannte Datensperre hinterlegt. Umso erstaunlicher ist es, dass bereits ein 14-Jähriger dieses Recht kennt und selbstständig einfordert. Jugendliche können ihre Datenschutzrechte selbstständig geltend machen, sobald sie urteilsfähig sind.²⁵ Wann das genau ist, hängt von den Umständen ab. Ein 14-Jähriger, welcher bei der Einwohnerkontrolle selbstständig eine Datensperre verlangt, erscheint in Bezug auf die Geltendmachung dieses Rechts ausreichend urteilsfähig. Auch ein Jugendlicher, welcher die Löschung von seinen Fotos auf der Schulhomepage selbstständig verlangt, wird in Bezug auf diese Geltendmachung genügend urteilsfähig sein. Weil die konkrete Schule nicht im Zuständigkeitsbereich der IDSB lag, gab die IDSB dem Schüler eine allgemeine Antwort und verwies ihn an die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle. Auch wenn es sich möglicherweise um eine zufällige Häufung handelt, so zeigen die beiden Fälle doch, dass es bereits Jugendliche gibt, welche über ihre Daten selbst bestimmen wollen.

3.1.8 Ich mache mir Sorgen um meinen Nachbarn!

Ausgangslage:

Bei diesem abschliessenden Beispiel geht es um eine Frage einer Behörde. Eine Mitarbeitende der Suchthilfe fragte, ob sie einer Drittperson mitteilen dürfe, dass eine von der Suchthilfe betreute Person verstorben sei.

Auskunft:

Die Suchthilfe darf gegenüber Dritten nicht bestätigen, dass sie eine Person betreut. Dies gilt grundsätzlich auch nach dem Tod weiter. Die Auskunft hätte deshalb grundsätzlich gelautet, dass die Suchthilfe die entsprechende Auskunft nicht erteilen dürfe. Da die Anfrage in dieser Art aber aussergewöhnlich war, erkundigte sich die IDSB nach den konkreten Umständen. Im konkreten Fall teilte ein Nachbar der Suchthilfe mit, er habe seinen Nachbarn seit einigen Tagen nicht mehr gesehen und er mache sich Sorgen. Der Nachbar musste Kenntnis von der Betreuungssituation durch die Suchthilfe gehabt haben, sonst hätte er bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und nicht bei der Suchthilfe eine Gefährdungsmeldung gemacht. Unter diesen Umständen erschien es der IDSB angezeigt, dass die Suchthilfe informiert, dass die Person verstorben sei.²⁶ Dieses Beispiel zeigt, dass eine konkrete Antwort oft nur möglich ist, wenn die Gesamtumstände bekannt sind.

²⁴ BGE 138 III 425 E. 5. Das Bundesgericht ging im konkreten Fall nicht von einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Einsichtsrechts aus.

²⁵ Relatives höchstpersönliches Recht

²⁶ Auf die juristische Herleitung der Antwort wird an dieser Stelle verzichtet.

3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Behörden geben der Bevölkerung regelmässig eine grosse Menge an Informationen aktiv bekannt und beantworten unzählige Fragen der Bürger. Manchmal sind die Behörden nicht sicher, ob sie eine Information geben dürfen und erkundigen sich bei der IDSB. Auch Bürger erkundigen sich bei der IDSB, ob sie einen Anspruch auf eine bestimmte Information haben.

3.2.1 Wo wohnt der Gemeindepräsident?

Ausgangslage:

Im Berichtsjahr wollte eine Person wissen, ob die Wohnadresse des Gemeindepräsidenten öffentlich sei und die Gemeinde die entsprechende Auskunft erteilen müsse.

Auskunft:

Die Gemeinde darf bestätigen, dass der Gemeindepräsident Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Wohnadresse ist aber für die Ausübung des Amtes in aller Regel nicht von Bedeutung und wird deshalb auch auf Anfrage hin nicht bekannt gegeben. Sofern der Gemeindepräsident auf der Einwohnerkontrolle keine Datensperre hinterlegt hat, kann seine Wohnadresse allerdings bei der Einwohnerkontrolle erfragt werden. Die IDSB ruft an dieser Stelle in Erinnerung, dass jede Person bei der Einwohnerkontrolle ohne Angabe von Gründen eine Datensperre hinterlegen kann.

3.2.2 Wie lange war ein Kommissionmitglied in der Kommission?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde erkundigte sich, ob sie bekannt geben dürfe, wie lange eine Person in einer Kommission tätig war.

Auskunft:

Die Gemeinde darf und muss auf Anfrage hin bekannt geben, welche Personen welche öffentlichen Ämter ausüben. Dies gilt insbesondere für den Gemeinderat und die Gemeindekommissionen. Auf Anfrage hin muss auch bekannt gegeben werden, während welcher Zeit eine bestimmte Person in einer Kommission tätig war.

3.2.3 Wie viel Sitzungsgeld hat ein Kommissionsmitglied erhalten?

Ausgangslage:

Eine politische Partei wollte von der Gemeinde wissen, wieviel Sitzungsgelder jedes ihrer Parteimitglieder für die Kommissionsarbeit erhalten habe. Die Gemeinde erkundigte sich bei der IDSB, ob sie diese Daten bekannt geben dürfe.

Auskunft:

Die politischen Parteien können für die Förderung des politischen Interesses zwar Listenauskünfte verlangen, weil dies als schützenswerter ideeller Zweck betrachtet wird.²⁷ Die politischen Parteien haben aber keine datenschutzrechtliche Sonderstellung und erhalten nur die Informationen, die auch jede Privatperson verlangen kann. Die IDSB geht davon aus, dass die Höhe der Entschädigung, welche pro Sitzung bezahlt wird (z.B. Sitzungspauschale) und die Zahl der Sitzungen pro Kommission öffentlich sind und deshalb auch der politischen Partei bekannt gegeben werden darf. Anders verhält es sich mit den Abrechnungen mit den einzelnen Kommissi-

²⁷ § 22 Abs. 2 InfoDG

onsmitgliedern. Diese dürften nur dann bekannt gegeben werden, wenn die öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe die privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegen. Die politische Partei machte keine öffentlichen Interessen geltend.

3.2.4 Was steht im Pflichtenheft einer Gemeindekommission?

Ausgangslage:

Eine Person verlangte von der Einwohnergemeinde das Pflichtenheft einer bestimmten Gemeindekommission. Die Gemeinde erkundigte sich bei der IDSB, ob sie verpflichtet sei, das entsprechende Dokument herauszugeben.

Auskunft:

Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips sind amtliche Dokumente grundsätzlich öffentlich, es sei denn, es liege ein gesetzlicher Ausnahmegrund vor.²⁸ Bei den Pflichtenheften der Kommissionen liegen in aller Regel keine solchen Gründe vor und sie müssen auf Anfrage hin bekannt gegeben werden.

3.2.5 Was steht im Gutachten?

Ausgangslage:

Ein Eigentümer einer Liegenschaft, welcher nicht im Kanton Solothurn wohnt, erkundigte sich, wie es sich im Kanton Solothurn mit dem Öffentlichkeitsprinzip verhält. Er wolle bei der Einwohnergemeinde Einsicht in ein BFU-Gutachten²⁹ nehmen, die Gemeinde habe ihm aber die Einsicht verwehrt.

Auskunft:

Die IDSB riet dem Eigentümer, sein Gesuch nochmals bei der Gemeinde einzureichen, am besten in schriftlicher Form. Falls die Gemeinde das Gesuch ablehne, müsse sie begründen, auf welchen Ausnahmegrund sie sich berufe. Die IDSB macht häufig die Erfahrung, dass Bürger auf ein Zugangsgesuch vorerst eine ablehnende Antwort erhalten. Die Gründe dafür können verschieden sein. Oft aber erhalten die Gesuchsteller die Informationen, wenn sie ein zweites Mal fragen und darauf hinweisen, dass es sich um ein Zugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip handelt.

²⁸ Vgl. § 13 InfoDG.

²⁹ Gutachten der Beratungsstelle für Unfallverhütung

4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und einige weitere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der IDSB ein Schlichtungsverfahren beantragen.³⁰ Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn der Bürger wird bei der Durchsetzung seiner Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass Bürger eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt beim Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, erlässt die IDSB eine Empfehlung.³¹ Setzt die Behörde diese nicht um, hat sie eine Verfügung zu erlassen.

Im Berichtsjahr wurden der IDSB 16 Schlichtungsgesuche unterbereitet. Diese Zahl liegt weit über den Eingängen der vergangenen Jahre. Acht Gesuche gingen allein im letzten Jahresquartal ein. Die IDSB konnte nicht alle Schlichtungen bis Ende des Berichtsjahres erledigen. Sie prüft aktuell, wie sie die wohl auch in Zukunft hoch bleibende Zahl von Schlichtungsgesuchen mit den bestehenden Ressourcen erledigen kann. Sie hat deshalb im laufenden Jahr mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) Kontakt aufgenommen. Er setzt seit dem 1. Januar 2017 für die Durchführung der Schlichtungsverfahren eine neue Arbeitsmethode ein, die eine raschere Erledigung der Schlichtungsanträge ermöglichen soll. Die IDSB erkundigte sich beim EDÖB über dessen erste Erfahrungen und wird die gewonnen Erkenntnisse in ihre Arbeitsweise einfließen lassen.

Bei vier Schlichtungsverfahren führte die IDSB eine gemeinsame Schlichtungsverhandlung durch. Dies war möglich, weil die Gesuche inhaltlich vergleichbar und die Gesuchsteller durch den gleichen Anwalt vertreten waren. Zwei weitere inhaltlich ähnliche Verfahren hat sie sistiert. Ein Verfahren konnte eingestellt werden, weil die Behörde die verlangte Information in der Zwischenzeit zur Verfügung gestellt hatte.³² Neun Schlichtungsgesuche waren Ende des Berichtsjahres noch hängig.

4.1 Zugang zu Resultaten von Gutachtern, welche häufig für die IV-Stelle Gutachten erstellen

Mehrere Zugangsgesuchsteller verlangten von der IV-Stelle Solothurn die Offenlegung von Gutachterresultaten. Konkret betroffen waren vier Gutachter / -stellen, welche häufig mono- und bidisziplinäre Gutachten für die IV-Stelle Solothurn erstellen. Die Zugangsgesuchsteller wollten wissen, wie viele Gutachten der Jahre 2012 – 2014 dieser Gutachter / -stellen zu einem positiven Resultat für die IV-Gesuchsteller geführt haben (Würdigung einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 40%). Die IDSB empfahl der IV-Stelle, den Zugangsgesuchstellern die verlangten Angaben zukommen zu lassen, sie aber vorgängig über die anfallenden Gebühren zu informieren. Die Zugangsgesuchsteller sollen die Möglichkeit haben, ihr Gesuch zurückziehen zu können, wenn ihnen die entsprechenden Ausgaben zu hoch erscheinen. Die IV-Stelle ging davon aus, dass sie die Auskunft nicht erteilen dürfe und erliess eine entsprechende Verfügung. Diese wurde von den Gesuchstellern angefochten; das Verfahren ist noch hängig.

Im Kanton Solothurn gibt es bis heute noch keine Rechtsprechung zu Zugangsgesuchen nach dem InfoDG. Es wird das erste Mal sein, dass ein Gericht über ein Zugangsgesuch zu urteilen hat. Weil sich im konkreten Fall mehrere grundsätzliche Fragen stellen, wird der Gerichtsentscheid für die künftige Praxis sehr wichtig sein. Die IDSB erhofft sich klärende Antworten auf folgende Fragen:

³⁰ § 36 InfoDG

³¹ § 36 Abs. 3 InfoDG

³² Eine Person verlangte Zugang zur Liste der Nebenbeschäftigungen und der öffentlichen Ämter der solothurnischen Richterinnen und Richter.

- Handelt es sich um ein Zugangsgesuch zu einem amtlichen Dokument?
Die Zugangsgesuchsteller verlangen eine statistische Aussage. An der Schlichtungsverhandlung waren sie auch damit einverstanden, dass ihnen Zugang zu den einzelnen anonymisierten Gutachterauszügen gewährt wird und sie den Prozentsatz selbst errechnen. Das Gericht wird prüfen müssen, ob die Gesuchsteller Zugang zu amtlichen Dokumenten im Sinne des InfoDG verlangen.
- Welchen Interessennachweis braucht es bei umfangreichen Zugangsgesuchen?
Anders als in anderen Öffentlichkeitsgesetzen wird im InfoDG für umfangreiche Zugangsgesuche ein Interessennachweis verlangt. Falls das Gericht davon ausgeht, dass Zugang zu amtlichen Dokumenten verlangt wird, wird es prüfen müssen, ob ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- Wie verhält es sich mit ausserordentlich umfangreichen Zugangsgesuchen?
Die vier Zugangsgesuchsteller verlangten zusammen Zugang zu den Schlussfolgerungen von 357 Gutachten. Dieser Zugang verursacht einen besonderen Verwaltungsaufwand, wofür Gebühren erhoben werden können. Auch wenn der Aufwand mit Gebühren entschädigt werden kann, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob und allenfalls ab wann ausserordentlich umfangreiche Zugangsgesuche abgelehnt werden können. Das Bundesgericht hat bei der Würdigung eines Zugangsgesuchs nach BGÖ³³ angedeutet, dies könnte der Fall sein, wenn der Geschäftsgang der Verwaltung durch die Bearbeitung geradezu lahmgelegt würde.³⁴ Möglicherweise wird das Gericht auch dazu Überlegungen machen.
- Dürfen Personendaten bekannt gegeben werden?
Die IDSB ging in konstanter Praxis davon aus, dass in gewissen Fällen aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips auch Personendaten bekannt gegeben werden müssen. Dies dann, wenn die betroffenen Personen zu einem besonderen Verhältnis zur Behörde stehen und die öffentlichen Interessen an der Veröffentlichung die privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegen. Das Gericht wird sich voraussichtlich auch zur Frage der Bekanntgabe von Personendaten äussern müssen.
- Wie ist das Risiko von Kritik und Falschinterpretationen zu würdigen?
Gutachter und IV-Stelle befürchten, dass statistische Aussagen zu Gutachtertätigkeiten falsch gewürdigt werden könnten und dass es zu unberechtigter Kritik an den Gutachter /-stellen kommen könnte. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es grundsätzlich immer möglich und manchmal sogar wahrscheinlich ist, dass aufgrund von erhaltenen Informationen Kritik geäussert wird. Es darf aus diesem Grund mit Spannung erwartet werden, wie das Gericht die öffentlichen Interessen an der Veröffentlichung gegenüber den Interessen an der Geheimhaltung würdigen wird.
- Kantonale Zuständigkeit?
Die IV-Stelle geht davon aus, dass die Zugangsgesuche gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung³⁵ zu würdigen und die kantonalen Instanzen nicht zuständig seien.³⁶ Das Verwaltungsgericht wird die obigen Fragen nur dann prüfen, wenn es sich für zuständig erachtet.

³³ Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, BGÖ, SR 152.3

³⁴ BGer 1C_14/2016 vom 23.06.2016; E. 3.5

³⁵ BGÖ, SR 152.3

³⁶ Die IDSB fragte im Rahmen des Verfahrens den EDÖB, ob er sich für zuständig erachte. Er verneinte dies.

5. Aufsicht

5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Im Berichtsjahr wurden erstmals Datenschutzaudits durchgeführt. Bevor die IDSB mit den eigentlichen Kontrollarbeiten begann, galt es zu klären, was der gesetzliche Kontrollauftrag beinhaltet und welche Massnahmen die IDSB aufgrund der Kontrollen ergreifen kann. Das Gesetz sieht vor, dass die IDSB die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz überwacht.³⁷ Sie greift aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr die formelle Empfehlung zur Verfügung.³⁸ Falls die Behörde die Empfehlung nicht befolgen will, kann sie die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird der IDSB in Form einer Verfügung mitgeteilt und die IDSB kann dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.³⁹ Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, dass aber im Rahmen der Audits ein Verbesserungspotential geortet wird. Dies kann insbesondere bei den organisatorischen und technischen Massnahmen der Datensicherheit der Fall sein. In solchen Fällen kann die IDSB keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen, sie kann aber auf die Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen. Verbesserungsmassnahmen kann sie jederzeit im Sinne einer Beratung vorschlagen.⁴⁰

5.2 Druck und Versand von Dokumenten der Motorfahrzeugkontrolle

Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) versendet im Zusammenhang mit der Verkehrszulassung von Personen und Fahrzeugen eine grosse Zahl von Briefen und Rechnungen. Diese Aufgabe wird teilweise ausgelagert. Die MFK beauftragte eine datenschutz zertifizierte Firma mit dem Druck und dem Versand von Rechnungen, Mahnungen, Verfügungen betreffend den Entzug von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern und Aufforderungen zu ärztlichen Untersuchungen. Die Daten werden elektronisch an die Auftragnehmerin übermittelt. Die IDSB prüfte diese Auslagerung, weil sehr viele Personendaten⁴¹ und teilweise auch sensible Daten⁴² betroffen sind.

Die IDSB kontrollierte die vertraglichen Unterlagen, die Dokumentationen und sichtete die vorhandenen Zertifizierungen. Zudem wurde der Produktionsprozess von der Datenaufbereitung bis zum Briefversand vor Ort überprüft. Weiter wurde der physische, technische und organisatorische Schutz analysiert.

Die Prüfung ergab, dass die von der MFK und der Auftragnehmerin getroffenen Massnahmen die Anforderungen an die Datensicherheit erfüllen und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ein geringfügiges Verbesserungspotential ortete die IDSB im Datenaustausch zwischen der MFK und der Auftragnehmerin und in den vertraglichen Bestimmungen. Im Sinne eines Verbesserungsvorschlages riet sie, im Vertrag einzelne Punkte zu präzisieren. So soll insbesondere die gelebte Praxis bezüglich der Löschung der Daten auch vertraglich vorgeschrieben werden.

³⁷ § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG

³⁸ § 38 Abs. 1 InfoDG

³⁹ § 38 Abs. 3 InfoDG

⁴⁰ § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG

⁴¹ Betroffen sind alle Fahrzeughalter des Kantons Solothurn.

⁴² Z.B. Schilderentzug

5.3 Faltung und Versand von Dokumenten des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz

Die von der MFK mandatierte Firma erledigt auch Arbeiten für das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB). Das AMB erteilte ihr den Auftrag, die provisorischen Rechnungen und die definitiven Veranlagungsverfügungen für die Wehrpflichtersatzabgabe zu falten, in Briefumschläge einzupacken und per Post zu versenden. Das AMB druckt die Daten in den eigenen Räumlichkeiten und übergibt die Dokumente (Format A3) der Firma zur weiteren Verarbeitung. Auch von diesem Auftrag sind sensible Daten betroffen. Aus den Veranlagungsverfügungen können sowohl Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand (Dienstuntauglichkeit) wie auch auf die finanzielle Situation (Bemessungsgrundlage der Veranlagung) der betroffenen Personen gezogen werden. Risikomindernd wirkt sich bei diesem Outsourcing aus, dass die Daten nur physisch und nicht elektronisch übergeben werden.

Im Rahmen der Kontrolle wurden die vertraglichen Unterlagen und Dokumentationen gesichtet und der interne Prozess beim AMB vom Rechnungsdruck bis zur Übergabe an die Auftragnehmerin überprüft. Der interne Prozess bei der Auftragnehmerin und die Umsetzung der physischen Sicherheit vor Ort wurden zeitlich zusammen mit dem in Ziff. 5.2 erwähnten Audit kontrolliert.

Die Kontrolle ergab auch hier, dass das AMB und die Auftragnehmerin ausreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen haben, die Anforderungen an die Datensicherheit somit erfüllt sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ein Verbesserungspotential sah die IDSB im Vertragsverhältnis zwischen dem AMB und der Auftragnehmerin. Im Sinne eines Verbesserungsvorschlags riet die IDSB, die Auftragnehmerin vertraglich zur Einhaltung der von ihr gelebten Datenschutz-Praxis zu verpflichten. Es sollen insbesondere die Schweigepflicht der Auftragnehmerin und das Kontrollrecht des AMB vertraglich festgehalten werden.

5.4 Fahrzeughalterabfrage

Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass die Kantone Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen können, sofern die Halter die öffentliche Bekanntgabe ihrer Daten nicht gesperrt haben.⁴³ Die Strassenverkehrsämter von mehreren Kantonen⁴⁴ haben zu diesem Zweck unter dem Namen eAutoindex eine elektronische Abfragemöglichkeit geschaffen. Die am eAutoindex beteiligten Strassenverkehrsämter beauftragten das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau mit der Führung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wiederum beauftragte eine private Firma mit der Durchführung des eAutoindexes. Bei eAutoindex kann jedermann per SMS oder über Internet Fahrzeughalter abfragen. Nicht bekannt gegeben werden Fahrzeughalter, welche eine Datensperre hinterlegt haben.

Im Rahmen der Kontrolle wurden die Vereinbarung zwischen der MFK und der Geschäftsstelle eAutoindex, die AGB von eAutoindex sowie weitere Dokumentationen überprüft. Es wurde verifiziert, ob die Datenschutzvorschriften in Bezug auf die Fahrzeughalter und in Bezug auf die Abfrager eingehalten werden. Testweise wurden Fahrzeughalter über Internet und über den SMS-Dienst abgefragt. Zudem wurde die Umsetzung der Sperrung an realen Beispielen getestet. Weil sich die Daten physisch auf einem Server im Fürstentum Liechtenstein befanden und die IDSB im Ausland keine aufsichtsrechtlichen Handlungen vornehmen kann, musste auf die Überprüfung der technischen und physischen Datensicherheit vor Ort verzichtet werden.

Die eingeschränkte Kontrolle ergab, dass bei der Erteilung und der Umsetzung des Auftrags die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit eingehalten werden. Insbesondere konnte festgestellt werden, dass die MFK das Sperrecht der Fahrzeughalter umsetzt. Die MFK informiert die Fahrzeughalter auf den Internetseiten über die Sperrmöglichkeit und stellt einen Musterbrief zur

⁴³ Art. 89g Abs. 5 Strassenverkehrsgesetz, SVG, SR 741.01 (Änderung vom 15. Juni 2012, AS 2012 6291. Diese Bestimmung ist noch nicht in Kraft gesetzt worden. Die inhaltlich gleiche Regelung fand sich in der bis 31.12.2012 gültigen Fassung von Art. 104 Absatz 5 SVG). Art. 126 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51

⁴⁴ AI, AR, BL, BS, GL, GR, SG, SO, SZ, TG und UR

Verfügung. Bei einer getätigten Abfrage fallen Daten über den Abfrager an. Auch die Abfrager werden korrekt über diese Datenbearbeitung informiert.

Im Sinne eines Verbesserungsvorschlags riet die IDSB, die Vereinbarung zwischen e-Autoindex und der MFK in einigen Punkten zu ergänzen. Es soll auch vertraglich geregelt werden, wie die Strassenverkehrsämter der verschiedenen Kantone gemeinsam den Auftrag zur Geschäftsführung erteilen. Weiter riet sie, die Aufbewahrungsfristen und die Löschprozesse zu definieren. Auch soll klar sein, bei wem sich die Fahrzeughalter erkundigen können, ob ihr Kennzeichen abgefragt worden ist. Die IDSB weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Fahrzeughalterabfrage leider auch für kriminelle Zwecke genutzt wird und rät den Fahrzeughaltern deshalb, ihre Daten bei der MFK sperren zu lassen.

5.5 Inkasso der Solothurner Spitäler AG

Die Solothurner Spitäler AG (soH) beauftragte eine Firma mit dem Inkasso von gewissen Forderungen. Die IDSB bat die soH, die vertraglichen Unterlagen zur Prüfung einzureichen. Diese reichte die Unterlagen ein, machte aber darauf aufmerksam, dass der betroffene Bereich in die Zuständigkeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) falle. Die soH fragte den EDÖB schriftlich an, ob er sich für die Aufsicht über die soH ganz oder teilweise als zuständig erachte. Die Antwort des EDÖB ist noch ausstehend. Die IDSB verzichtete im Berichtsjahr auf eine Kontrolle vor Ort, prüfte aber den Vertrag in summarischer Weise. Sie wies die soH darauf hin, dass der Vertrag nicht allen Anforderungen des Datenschutzes entspreche und dass Anpassungen vorzunehmen seien. Die soH bestätigte gegenüber der IDSB noch im Berichtsjahr, dass der Vertrag angepasst worden ist.

5.6 Hundedatenbank Amicus

Aufsichtsrechtlich tätig wurde die IDSB auch im Zusammenhang mit der Hundedatenbank Amicus. Schon zu Beginn des Berichtsjahres wurde die IDSB von einer anderen Datenschutzaufsichtsstelle darauf aufmerksam gemacht, dass bei der neuen Hundedatenbank neuerdings alle Einwohnergemeinden Zugriff auf alle Hundehalter der Schweiz hätten. Bei der früheren Datenbank waren die Zugriffe der Einwohnergemeinden auf die Hundehalter mit Wohnsitz in der Gemeinde beschränkt. Die IDSB nahm daraufhin Kontakt mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie unterstützte die kantonale Behörde zunächst bei der Problemanalyse und später bei der Lösungsfindung.⁴⁵ Es stellte sich heraus, dass die Überführung von der bisherigen Hundedatenbank „Anis“ in die neue Hundedatenbank „Amicus“ mehrere datenschutzrechtliche Fragen aufwarf. In erster Linie fehlten die rechtlichen Grundlagen für die neu vorgesehenen Meldeprozesse. Für die Hundehalter war zudem nicht genügend ersichtlich, welche Daten sie freiwillig zur Verfügung stellen⁴⁶ und welche sie zwingend bekannt geben müssen. Für einige Pflichtangaben fehlten die erforderlichen Rechtsgrundlagen.⁴⁷ Aber auch die vertragliche Regelung des Outsourcingverhältnisses vermochte nicht zu überzeugen. Der Betreiber der Datenbank wurde von den kantonalen Veterinärdiensten in Einzelverträgen beauftragt, die Datenbank zu entwickeln und zu betreiben. Wenn eine Entwicklung einer Applikation im Auftrag mehrerer Kantone erfolgt, so muss auch rechtlich geregelt werden, wie die Kantone gemeinsam als Auftraggeber auftreten und wie die gemeinsame Willensbildung zustande kommt. Dies gilt nicht nur für die Entwicklung einer Applikation, sondern auch für deren späteren Betrieb. Das Tierseuchengesetz⁴⁸ verlangt, dass alle Hunde in einer zentralen Datenbank erfasst werden müssen und die Kantone für die

⁴⁵ Weil es sich um ein gesamtschweizerisches Problem handelt, hat sich auch privatim mit der Thematik auseinandergesetzt und sich für datenschutzkonforme Lösungen eingesetzt. Die IDSB war auch mit privatim im engen Austausch.

⁴⁶ Z.B. Telefonnummer, Mailadresse und Ferienaufenthaltsadresse

⁴⁷ Z.B. Geburtsdatum des Hundehalters

⁴⁸ Art. 30 Abs. 2 Tierseuchengesetz, SR 916.40

Registrierung verantwortlich sind. Nicht im Gesetztext erwähnt ist, ob der Bund oder die Kantone die entsprechende Applikation entwickeln und betreiben müssen. Die IDSB erachtet es als sachlogisch, aus rechtlichen und faktischen Gründen notwendig und letztlich auch aus Gründen der Datensicherheit sinnvoll, dass der Bund die entsprechende Applikation entwickelt und betreibt, allenfalls in einem Outsourcingverhältnis. Dies ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die Erfassung (Registrierung) der Hunde sicherzustellen. In der Zwischenzeit hat der Bund das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der Tierseuchenverordnung durchgeführt. Mit der geplanten Verordnungsrevision sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat zum Verordnungsentwurf Stellung bezogen und unter anderem darauf hingewiesen, dass der Bund die zentrale Hundedatenbank betreiben soll.⁴⁹

5.7 Kontrolle Nachrichtendienst

Im Berichtsjahr wurde das vierte Mal eine Kontrolle beim kantonalen Nachrichtendienst durchgeführt. Wie schon in den Vorjahren, nahm die IDSB in einem ersten Schritt, mit der Zustimmung des NDB, Einblick in die Auftragsliste der letzten zwölf Monate und in den Lagebericht, welcher der DC ND dem NDB gesendet hatte. Basierend auf der Auftragsliste wählte sie sieben Aufträge aus, deren Erledigung sie vertieft prüfen wollte. Die IDSB achtete darauf, dass die Auswahl verschiedene Auftragsarten abdeckte. Basierend auf dem Lagebericht bat sie um Informationen zu vier Vorfällen, welche der DC ND dem NDB gemeldet hatte. Sie wählte Fälle aus, welche aufgrund des Inhaltes der Meldung oder aufgrund der Informationsbeschaffung Fragen aufwerfen könnten.

Die eigentliche Kontrolle fand am 2. September 2016 statt. An der Kontrolle nahm ein Mitarbeiter des NDB teil. Er erteilte vor Ort die Zustimmung zur Einsichtnahme.⁵⁰ Die Anwesenheit des NDB ermöglichte es der IDSB, sich mit einzelnen Fällen vertiefter auseinanderzusetzen und mündlich weitere Informationen einzuholen. Die IDSB erhielt bei der Prüfung uneingeschränkte Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte.

Die IDSB kontrollierte, in welcher Art und Weise der DC ND die Informationen zusammengetragen hatte. Sie prüfte bei jeder Information, die der DC ND dem NDB weitergab, wie sie beschafft worden war. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, erkundigte sie sich mündlich, wie die Auskünfte eingeholt worden waren. Sie konnte jede Informationsbeschaffung einer konkreten gesetzlichen Grundlage zuordnen.⁵¹ Der Rahmen der zulässigen Beschaffungsmöglichkeiten ist im noch geltenden Recht eng umschrieben.⁵² Es dürfen beispielsweise keine Telefonate abgehört, kein Mail-Verkehr abgefangen, keine Hausdurchsuchungen vorgenommen und keine Trojaner eingesetzt werden. Weiter prüfte die IDSB, an wen die recherchierten Informationen bekanntgegeben und wie die Informationen übermittelt wurden. Die Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben wurden plausibel dargelegt. Sämtliche Informationen wurden gesetzeskonform erhoben und einzig dem NDB weitergegeben. Die Weitergabe erfolgte unter Beachtung der Anforderungen an die Datensicherheit.

⁴⁹ RRB 2017/175

⁵⁰ Die IDSB darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des NDB Einblick in die Dossiers des DC ND nehmen (Art. 35a Abs. 1 V-NDB).

⁵¹ Diese Arbeit erfolgte im Anschluss an die Kontrolle vor Ort.

⁵² Das neue Nachrichtendienstgesetz war 2016 noch nicht in Kraft.

6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Im Berichtsjahr äusserte sich die IDSB verwaltungsintern zur Stellungnahme des Regierungsrates zur **Revision des Fernmeldegesetzes**, zum **Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier** und zur **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister**.

Mehr als im üblichen Umfang brachte sich die IDSB bei der **Revision der Tierseuchenverordnung** des Bundes ein. Im Rahmen der Prioritätensetzung fokussiert sich die IDSB grundsätzlich auf die Stellungnahmen zu kantonalen Vorlagen. Da sie im Zusammenhang mit der Hundedatenbank bereits einen intensiven Austausch mit der zuständigen kantonalen Behörde pflegte und auf die fehlenden Rechtsgrundlagen hinwies, befasste sie sich auch mit den entsprechenden Anpassungen der Bundesverordnung.⁵³ Sie hatte Gelegenheit, bereits zu einem Vorentwurf des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Stellung zu nehmen und sich später verwaltungsintern bei der Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates einzubringen.

Bei den Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene konnte sich die IDSB oft auf Vorarbeiten von privatim abstützen.

6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Die IDSB wurde bei den Vorarbeiten für eine **Revision des Sozialgesetzes** und **des Publikationsgesetzes** beratend beigezogen. Bei den Revisionsarbeiten zum Publikationsgesetz wurden die Bemerkungen der IDSB in den Entwurf integriert, so dass sie im Vernehmlassungsverfahren keine Eingabe mehr machen musste. Zur geplanten **Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung** hat sie im Mitberichtsverfahren ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.

Weiter prüfte sie drei Ordnungsänderungen in Bezug auf Datenschutzaspekte und gab Stellungnahmen ab. Ihre Hinweise wurden in die Vorlage zur **Verordnungsrevision über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz** integriert. Bei der geplanten **Revision der Mittelschulverordnung** und der **Revision der Verordnung über die Berufsbildung** gab sie im Mitberichtsverfahren eine Stellungnahme ab. Die IDSB riet von den geplanten Änderungen ab und bot an, mit den zuständigen Behörden nach datenschutzkonformen Lösungen zu suchen. Sie schlug vor, dass die Schulen wie bisher auch in Zukunft die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und -absolventen basierend auf einer Einwilligung veröffentlichen sollen. Die elektronische Abfragemöglichkeit von Prüfungsergebnissen sei so zu organisieren, dass nur eine Selbstabfrage, nicht aber eine Fremdadfrage möglich sei. In Bezug auf die Jahresberichte der Mittelschulen riet sie, sorgfältig zu prüfen, welche Personendaten unter welchen Voraussetzungen publiziert werden sollen. Die neugeschaffenen Ordnungsbestimmungen entsprechen nicht den Vorschlägen der IDSB. Sie erlauben dem Rektorat der Mittelschulen, Name, Vorname, Wohnort und weitere Informationen zu den Schülerinnen und Schülern in diversen Medien zu publizieren.⁵⁴ Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen wird ebenfalls ermächtigt, Name, Vorname, Beruf und Lehrbetrieb der erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und -Absolventen in diversen Medien zu veröffentlichen.⁵⁵ Erlaubt werden auch Veröffentlichungen im Internet. Die Ordnungsänderungen greifen nach Ansicht der IDSB unnötigerweise in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen, Schüler und Lernenden ein. Die IDSB hofft, dass es sich lediglich um Übergangslösungen handelt und weiterhin nach verhältnismässigeren Lösungen gesucht wird.

⁵³ Vgl. Ziff. 5.6.

⁵⁴ RRB 2017/299

⁵⁵ RRB 2017/298

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Im Berichtsjahr wurden der IDSB mehrere Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht. Die IDSB prüfte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Solothurn über die Informationssicherheit und den Datenschutz bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB ISDS). Die ergänzenden Bemerkungen der IDSB wurden in die AGB ISDS integriert. Die IDSB ist sehr erfreut, dass für die kantonale Verwaltung nun AGB für Outsourcingverträge vorliegen, welche inhaltlich die Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz erfüllen.⁵⁶ Für die kantonale Verwaltung ist es damit wesentlich einfacher, bei Datenauslagerungen die Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz vertraglich sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode wurden im Berichtsjahr mehrere Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte) erstellt und der IDSB zur Prüfung eingereicht. Weil es für die weiteren Projektschritte wichtig ist, dass der Schutzbedarf korrekt ausgewiesen wird, werden bereits die Schutzbedarfs- und Risikoanalysen zur Vorabkontrolle eingereicht.

Wie schon im Vorjahr stellten auch im Berichtsjahr mehrere Behörden Antrag für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister. Auch diese prüfte die IDSB im Rahmen der Vorabkontrolle. Im Berichtsjahr erteilte der Regierungsrat neun Behörden Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohnerregister. Die IDSB prüft jeweils, ob die beantragten Zugriffe recht- und verhältnismässig sind.

Im Berichtsjahr wurden folgende 33 Vorabkontrollen durchgeführt und abgeschlossen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Applikation GERES (kantonales Einwohnerregister): 9
- Hermes-ISDS-Konzepte: 6
- Hermes-Schutzbedarfs- und Risikoanalysen: 11
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen mit Bearbeitungsreglement: 1
- Verschiedene andere Vorabkontrollen: 6

Bei neun weiteren Projekten hat die IDSB bereits einzelne Aspekte geprüft, die Projekte waren Ende des Berichtsjahrs noch nicht abgeschlossen. Die Pendenzen aus dem Vorjahr konnten alle abgebaut werden.

⁵⁶ Vgl. RRB 2016/2093.

8. Schulungen

Die IDSB führte im Berichtsjahr den im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn aufgeführten Grundkurs „Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz“ durch. In Absprache mit der Kantonspolizei wurde dieser Kurs speziell auf polizeiliche Bedürfnisse angepasst. Von der Kantonspolizei nahmen 20 Kadermitglieder am Kurs teil. Ebenfalls durchgeführt wurde der ausgeschriebene Kurs „Datenschutz – Teil des Risikomanagements“. Er richtet sich an Führungsverantwortliche. Im Kurs wird aufgezeigt, welche Verantwortung im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit besteht und mit welchen Massnahmen die entsprechenden Risiken minimiert werden können. Auf Anfrage hin hat die IDSB beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen zwei bereichsspezifische Ausbildungen für Kadermitarbeitende durchgeführt.

Wie schon im Vorjahr wurden wiederum Workshops für Einwohnergemeinden angeboten und durchgeführt. Auch diesmal erledigte der Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGS) alle organisatorischen Arbeiten, wofür sich die IDSB an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken möchte. Nachdem im Vorjahr spezifische Datenschutzaspekte für Einwohnerkontrollen geschult wurden, wurde das Thema diesmal weiter gefasst. Der Kurs richtete sich sowohl an Mitarbeitende der Gemeinden wie auch an Gemeinderatsmitglieder. Nebst den Grundzügen des Datenschutzes wurde auch das Öffentlichkeitsprinzip besprochen. Für die Gemeinden sind gleich zwei Aspekte des Öffentlichkeitsprinzips von grosser Bedeutung. Wichtig ist einerseits das Prinzip der Sitzungsöffentlichkeit, das sowohl für die Gemeindeversammlungen wie auch für die Gemeinderatsitzungen gilt. Andererseits sind auch die Gemeinden häufig mit Zugangsgesuchen nach dem Öffentlichkeitsprinzip konfrontiert. Die Workshops fanden an vier verschiedenen Standorten statt, in Grenchen, Hofstetten-Flüh, Solothurn und Trimbach. Es haben sich total 93 Personen für die Workshops eingeschrieben. Die IDSB stellte bei diesen Kursen erfreut fest, dass bei den Einwohnerkontrollen eine sehr hohe Datenschutzsensibilität besteht.

Das Amt für Informatik und Organisation informierte die kantonalen Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter an drei Anlässen über aktuelle und zukünftige Projekte. Die IDSB hatte Gelegenheit, an diesen Informationsveranstaltungen die Führungsverantwortlichen in Bezug auf die Datensicherheit zu sensibilisieren. Oft wird zu wenig beachtet, dass die Datensicherheit nicht nur mit technischen, sondern eben auch mit organisatorischen Massnahmen sichergestellt werden muss.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 Privatim

Auch im Berichtsjahr wurde der Kontakt mit privatim, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, weitergepflegt. Die Vereinigung hat ihre interne Organisation angepasst, um auch in Zukunft ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können. Das Frühjahrsplenium befasste sich mit den aktuellen Datenschutzthemen im Zusammenhang mit der Auslagerung von Datenbearbeitungen. Im Herbstplenium wurde über die Datenschutzreformen in der EU informiert und über den Anpassungsbedarf, der sich daraus für die Datenschutzgesetzgebung in der Schweiz ergibt. Der neugewählte EDÖB nahm an beiden Plenen als Gast teil. Der Austausch im Verband ist wertvoll und erlaubt den kantonalen Datenschutzbeauftragten wichtige Themen koordiniert anzugehen und eine gewisse Harmonisierung anzustreben.

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens

Ein regelmässiger Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzstellen und dem EDÖB findet im Bereich Schengen statt. Diese Zusammenarbeit ist gesetzlich vorgesehen. Die „Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens“ tagt in der Regel zweimal jährlich und die IDSB nimmt an diesen Sitzungen regelmässig teil. Auch im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt. Der EDÖB informierte an beiden Sitzungen über die Entwicklungen des Schengen-Dossiers in Brüssel. Die Sitzungen boten Gelegenheit, um aufsichtsrechtliche Fragen, die sich bei den Kontrollen ergaben, zu besprechen und zu koordinieren. Eine Unterarbeitsgruppe hat begonnen, einen Leitfaden für eine standardisierte Kontrolle zu erarbeiten.

9.3 Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten

Auch die Treffen der Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen, fanden weiterhin statt.⁵⁷ Auch diese Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel zweimal jährlich. Die Organisation und Leitung der Sitzung wird rotierend wahrgenommen. Die Frühlingssitzung fand im Kanton Schwyz statt und die Herbstsitzung in den Räumen des EDÖB in Bern. An der Sitzung in Bern nahmen auch Vertreter des Bundesamtes für Umwelt teil und informierten über die Aarhuskonvention und deren Umsetzung. Nebst verfahrenstechnischen Aspekten interessierten sich die Beauftragten weiterhin für die Schnittstelle Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz. Der EDÖB informierte über seine neuesten Empfehlungen und die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Für die IDSB ist dieser Erfahrungsaustausch äusserst wertvoll, denn sie kann von den Erfahrungen derjenigen Beauftragten, die wesentlich mehr Schlichtungsverfahren durchführen, profitieren.

⁵⁷ In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone AG, FR, GE, NE, JU, SO, SZ, TI, VD und VS teil.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten

Die Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichtsstellen wurde weiter gepflegt. Da sich viele Datenschutzfragen in allen Kantonen in ähnlicher Weise stellen, ist eine Zusammenarbeit bei Aufsichtsfragen besonders wichtig.⁵⁸ Die Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung zu erzielen. Die IDSB pflegte im Berichtsjahr insbesondere im Zusammenhang mit der Hundedatenbank Amicus, mit dem eAutoindex, mit dem Bedrohungsmanagement und zum Thema Videoüberwachungen einen Austausch mit ihren Kolleginnen und Kollegen. Wichtig war im Berichtsjahr zudem der Kontakt mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Kantone, welche regelmässig Datenschutzaudits durchführen. Der neue Mitarbeiter (siehe Kapitel 10.1.) konnte sich bei seinen Kolleginnen und Kollegen der anderen Datenschutzaufsichtsstellen über deren Arbeitsmethoden, Arbeitsweisen und Erfahrungen erkundigen. Diese Informationen waren bei der internen Aufbauarbeit sehr hilfreich.

⁵⁸ Die Zusammenarbeit ist in § 32 Abs. 1 Bst. i InfoDG vorgesehen.

10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung

10.1 Personalbestand 2016

Basierend auf dem Globalbudget konnte die IDSB im Berichtsjahr einen ICT-Spezialisten anstellen. Der Stellenantritt erfolgte per 1. Juni 2016. Die gesetzlichen Aufgaben (Kapitel 2) wurden von der IDSB (Stellenpensum von 80 %), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von 80 %), dem ICT-Spezialisten (100%) sowie von einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 20 %) erledigt. Total standen der IDSB somit 280 % Stellenprozente zur Verfügung (inklusive Sekretariat).

10.2 Rechnung 2016

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktegruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von Fr. 488'000 lagen unter den budgetierten Kosten von Fr. 578'000. Die effektiven Kosten waren tiefer, weil die neugeschaffene Stelle erst Mitte Jahr besetzt werden konnte und das für Kontrollmandate vorgesehene Budget nicht ausschöpft wurde. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von rund Fr. 65'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgen verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

10.3 Zielerreichung 2016

Mit dem Globalbudget 2016-2018 wurden zwei Ziele verbunden. Das bisherige Ziel wurde beibehalten. Es lautet: „Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten“. Bei diesem Ziel wird als Indikator der Prozentsatz der Anfragen ohne Grundsatzcharakter gemessen, der innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden kann. Im Berichtsjahr wurden 95% aller Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet und die gesetzte Zielgrösse von 95% wurde somit erreicht.

Auch das neue Ziel „Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft“ konnte erreicht werden. Als Indikator vorgegeben sind im Berichtsjahr drei, in den darauffolgenden Jahren jeweils vier Kontrollen. Auch dieses Ziel wurde mit den drei durchgeführten Datenschutzaudits erreicht.⁵⁹

⁵⁹ Vgl. Ziff. 5.2, 5.3, 5.4

11. Dank

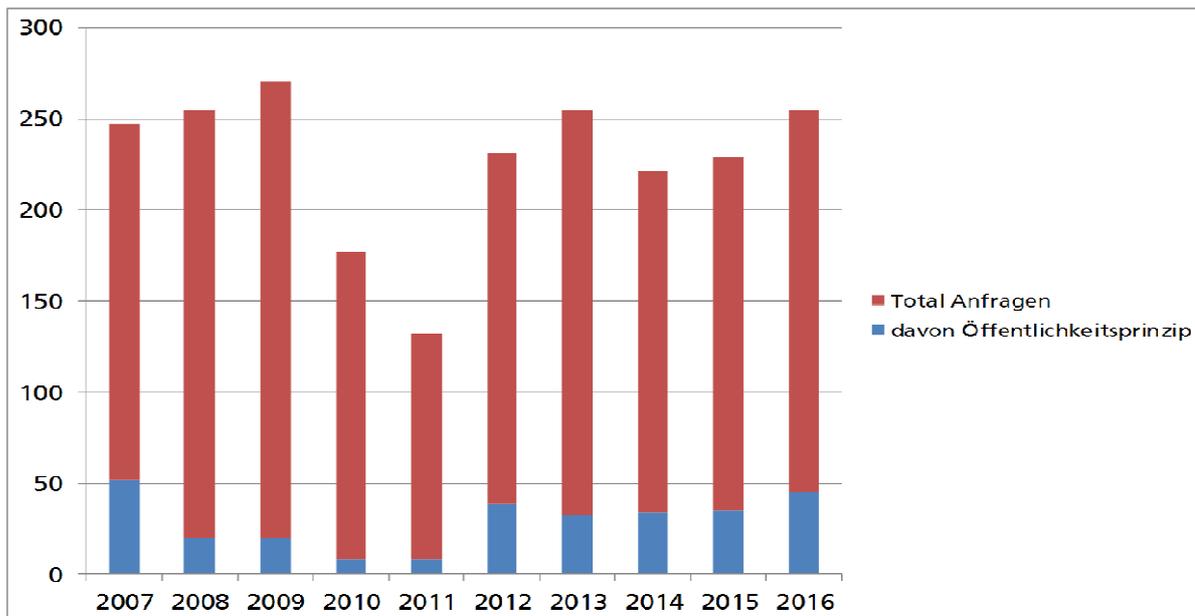
Wir danken allen öffentlichen Organen für die Bereitschaft, dem Grundsatz der transparenten Verwaltung nachzuleben und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowohl in der Rechtssetzung als auch in der Rechtsanwendung umzusetzen. Die Beauftragte für Information und Datenschutz und ihr Team beraten die Behörden, geben Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellen kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, raten zu Verhaltensänderungen und erlassen Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die öffentlichen Organe, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz und die Datenschutzvorschriften umsetzen. Ihnen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

12. Statistische Auswertungen

Die statistischen Auswertungen im Kapitel 12.1 beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit. Für die anderen Tätigkeiten macht eine statistische Auswertung der Geschäftszahlen wenig Sinn, weil die entsprechenden Zahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird in Kapitel 12.2 ausgewiesen.

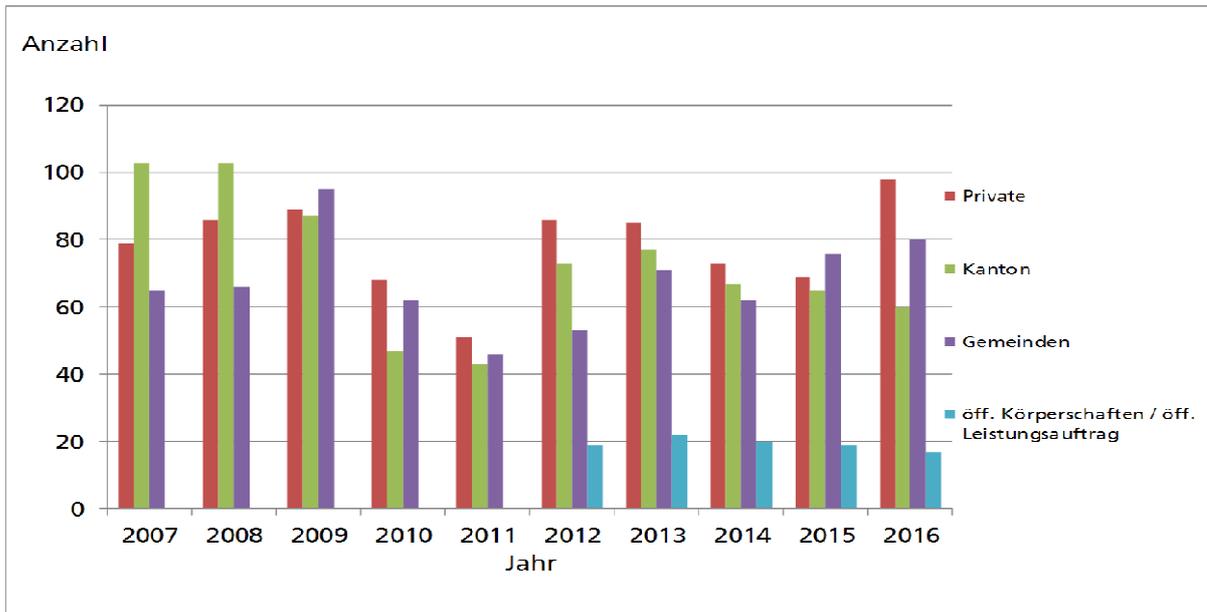
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



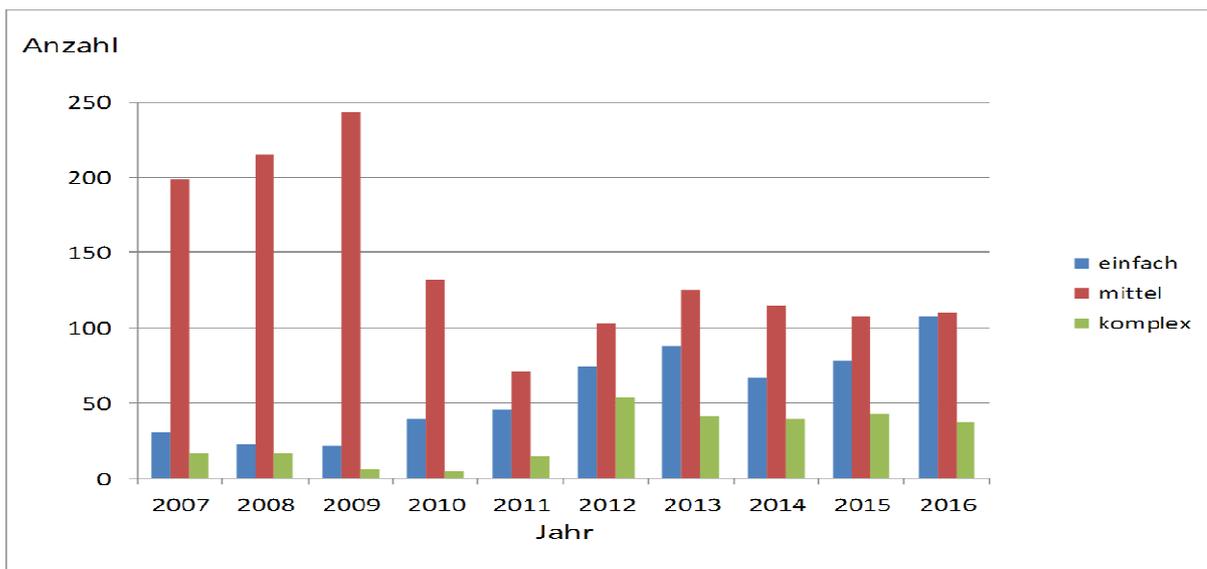
Im Berichtsjahr ist die Zahl der Anfragen gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Es wurden total 255 Anfragen beantwortet (222 Anfragen im Vorjahr). 45 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (35 im Vorjahr). Die tieferen Zahlen aus den Jahren 2010 und 2011 erklären sich durch krankheitsbedingte Abwesenheiten und die Neubesetzung der Stelle der IDSB. Diese Statistik dokumentiert nur die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfrager



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 98 Anfragen wurden von Bürgerinnen und Bürgern, 157 von Behörden gestellt. Vor allem die Fragen der Privaten sind gegenüber den Vorjahren angestiegen. Der diesjährige Tätigkeitsbericht legt deshalb den Schwerpunkt auf Bürgeranfragen. Die Anfragen der öffentlichen und privaten Einrichtungen mit einem Leistungsauftrag sind bis 2011 bei den Anfragen des Kantons eingerechnet.

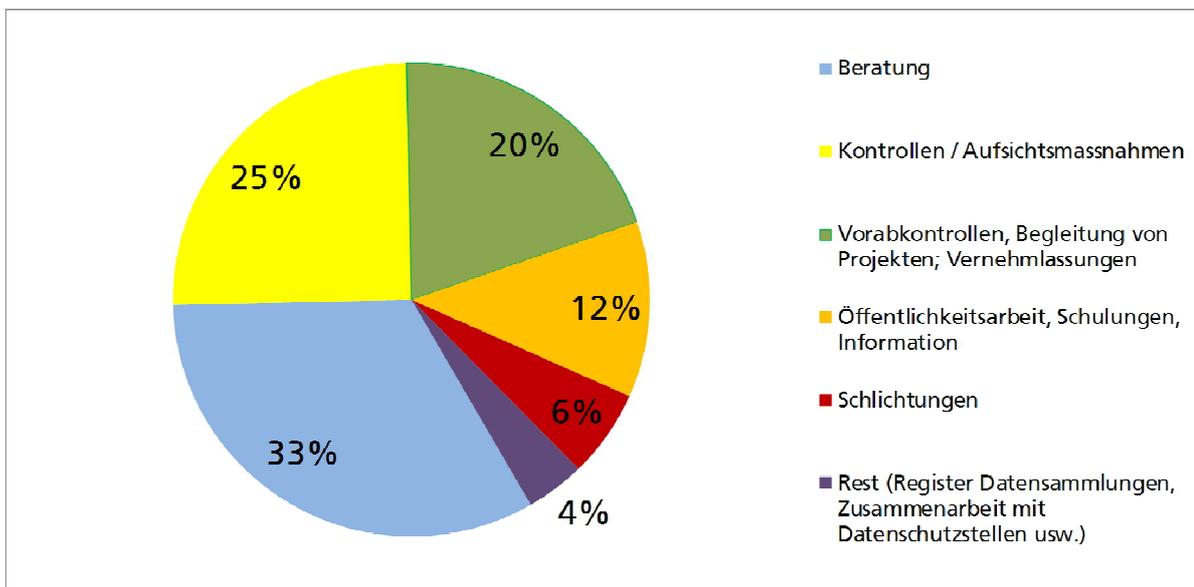
12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den in Kapitel 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen.

Unter „einfache Anfragen“ werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als „komplexe Anfragen“ werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen. Alle anderen Anfragen werden bei „mittel“ gezählt.

12.2 Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die IDSB betreibt absichtlich keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf ihrer Einschätzung und beinhaltet möglicherweise eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber genügend aussagekräftig. Es wird nur die direkt für die Aufgabenerfüllung aufgewendete Arbeitszeit ausgewiesen, der administrative Aufwand (Sekretariats- und Archivierungsaufwand, usw.) wird in dieser Grafik nicht dargestellt.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung, SR 101
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, SR 120
bzw.	beziehungsweise
DC ND	Dienstchef Nachrichtendienst, kantonales Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes des Bundes
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
VDSG	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.11
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
IDSB	Beauftragte für Information und Datenschutz (Kanton Solothurn)
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst Bund
privatim	Verband der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
vgl.	vergleiche



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

Juni 2017

